

Schulverein Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e.V.

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13- Februar 2017

Präambel

Eltern, Mitglieder, Angestellte und freie Mitarbeiter des Vereins sollen bei den vielfältigen zu bewältigenden Aufgaben im Sinne der Waldorfpädagogik eng und vertrauensvoll als Partner zusammenarbeiten, um so zum Wohl der Kinder und zum Gedeihen der Schule beizutragen.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchhausen-Vilsen und ist im Vereinsregister in Walsrode eingetragen (VR110677).
- (3) Der Verein ist Mitglied im BUND DER FREIEN WALDORFSCHULEN.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und die zeitgemäße Weiterentwicklung der Pädagogik Rudolf Steiners in Form einer Schule in freier Trägerschaft

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 - Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Vereins fördern wollen. Jedes Vereinsmitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Antragstellung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Lehrer und pädagogische Mitarbeiter der Schule erwerben die Mitgliedschaft durch ihren Anstellungsvertrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a. durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit der Frist von einem Monat zum Quartalsende.

b. durch den Tod

c. durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In jedem Fall ist dem Mitglied, unter Fristsetzung von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vertrauenskreis der Schule zu äußern.

(5) Eltern oder Erziehungsberechtigte, die per Schulvertrag Mitglied sind, können während der Dauer des Schulvertrages nicht kündigen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. die Schulleitungskonferenz

d. die Schulgemeinschaftskonferenz

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

(2) Die Arbeit in den Organen ist ehrenamtlich; Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende und das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

b. Wahl des Vorstandes

c. Beschlussfassung über Anträge

d. Festlegung der Höhe des Schulgeldes und der Mitgliedsbeiträge,

e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,

- f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- g. Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin grundsätzlich per E-Mail. Ist dem Verein keine E-Mailadresse des Mitgliedes bekannt, wird ausnahmsweise per Post eingeladen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail- bzw. Postadresse des Mitgliedes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die nachträglich eingereichten Anträge zur Tagesordnung müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und Nennung der Tagesordnung vom Vorstand verlangt.

§ 8 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen oder kann auf Wunsch per E-Mail verschickt werden.

(2) Jedes anwesende Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

(3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich geheim, wenn sie auf Personen bezogen ist. Die sachbezogene Abstimmung erfolgt geheim, wenn 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 9 - Vorstand

(1) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens aus sieben Vereinsmitgliedern. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Lehrern und mindestens drei Schülern bzw. Erziehungsberechtigten.

(2) Der Vorstand wird turnusgemäß alle zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ende ihrer Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nur ordentlich gewählte Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Einzelne Aufgaben hieraus kann er an Dritte übertragen.

(6) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und für eine bestimmte Zeit Vereinsmitglieder kooptieren, die beratend tätig werden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheiden Mitglieder vor Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus kann der Vorstand bei Bedarf Ersatzmitglieder kooptieren und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Deren Amtszeit endet zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

(8) Verringert sich zwischen den Mitgliederversammlungen die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf drei Personen, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 10 – Schulleitungskonferenz

(1) Die Schulleitungskonferenz trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit einschließlich deren Organisation.

(2) Die Schulleitungskonferenz

a. benennt der Mitgliederversammlung die von ihm vorgesehenen Kandidaten für die Wahl der Lehrer im Vorstand,

b. entsendet seine Delegierten und deren Stellvertreter in die Schulgemeinschaftskonferenz.

§ 11 – Schulgemeinschaftskonferenz

(1) Die Schulgemeinschaftskonferenz dient der Wahrnehmung aller Interessen des Schulorganismus zur Erzielung eines gemeinsamen und möglichst umfassenden Bewusstseins von allen die Schule betreffenden Angelegenheiten. Dazu gehört Wahrnehmung und Betreuung der Organe und Arbeitskreise des Schulvereins.

(2) Die Schulgemeinschaftskonferenz setzt sich zusammen aus:

a. Elternvertretern

b. Delegierten der Arbeitskreise

c. mindestens einem Lehrer

d. mindestens einem Vorstandsmitglied

(3) Sie stützt ihre Beratung und Arbeit auf die Berichte aus den einzelnen Organen und Arbeitskreisen der Schule.

(4) Die Schulgemeinschaftskonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12 - Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 13 - Einkünfte des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Mitglieder zahlen entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 14 - Auflösung und Vermögen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. übergehen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.